

Der doppelte Haushalt

EINKOMMENSTEUER Zweitwohnung am Beschäftigungsplatz

Von Rudolf Schollmaier

In der heutigen Arbeitswelt wird von den Arbeitnehmern erhöhte Flexibilität verlangt. Das gilt vor allem für den Beschäftigungsplatz. Wählt ein Arbeitnehmer einen von seinem bisherigen Wohnort weiter entfernten Arbeitsplatz oder wird er, beispielsweise als Beamter, versetzt, so stellt sich die Frage nach der steuerlichen Abzugsfähigkeit für die Unterkunft am Beschäftigungsplatz. Gibt der Arbeitnehmer seine bisherige Wohnung nicht auf und mietet am Beschäftigungsplatz eine weitere, kleinere Wohnung als Schlafstätte an, spricht man steuerlich von einer doppelten Haushaltungsführung. Die Historie der steuerlichen Anerkennung der Kosten für diese doppelte Haushaltungsführung ist sehr wechselhaft. Mal wurde eine doppelte Haushaltungsführung generell nur für zwei Jahre anerkannt, mal waren Ledige von der doppelten Haushaltungsführung ausgeschlossen. Neuerdings gibt es keine zeitliche Befristung und auch keinen Ausschluss lediger Arbeitnehmer mehr. Allerdings wird bei ledigen Arbeitnehmern neben dem Nachweis, dass die Erstwohnung weiterhin den Mittelpunkt der Lebensinteressen darstellt, eine abgeschlossene Wohnung verlangt. Das hat sich nun geändert.

Beispiel: Dr. Anni Lin ist Diplom-chemikerin. Sie ist 43 Jahre alt und wohnt in einer Wohnung zusammen mit ihrer Mutter in Bürstadt. An den laufenden Kosten der Haushaltungsführung beteiligt sie sich nicht, dafür kommt sie für alle Reparaturen am gemeinsamen Einfamilienhaus auf. Aus beruflichen Gründen arbeitet Anni seit zwei Jahren in Köln und hat dort eine kleine kostengünstige Wohnung als Schlafstätte angemietet. An den Wochenenden fährt sie



nach Bürstadt und hat dort weiterhin den Lebensmittelpunkt. Sie trainiert im Sportverein und trifft sich mit Freunden und Bekannten. Anni macht die Kosten für die Zweitwohnung in Köln als Werbungskosten zu ihrer Arbeitnehmertätigkeit geltend. Zu ihrer Überraschung lehnt das Finanzamt die steuerliche Anerkennung ab, weil Anni in Bürstadt keine abgeschlossene Wohnung habe und sich an den laufenden Kosten der Haushaltungsführung nicht beteilige. Die alleinige Benutzung eines Schlafzimmers und eines Badezimmers in der gemeinsamen Wohnung reiche für die Anerkennung der Erstwohnung in Bürstadt als Hauptwohnung nicht aus. Vielmehr sei sie in den Haushalt der Mutter eingegliedert. Das lässt sich Anni nicht gefallen. Sie legt gegen den Einkommensteuerbescheid Einspruch ein. Als dieser vom Finanzamt als unbegründet zurückgewiesen wird, erhebt sie Klage beim Finanzgericht. Aber auch dort findet sie kein Gehör,

der Fall landet schließlich beim höchsten deutschen Steuergericht, dem Bundesfinanzhof in München. In einem ähnlich gelagerten Fall entschied der Bundesfinanzhof, dass Anni sehr wohl die Kosten für die doppelte Haushaltungsführung als Werbungskosten abziehen könne (Urteil vom 16.01.2013, Az. VI R 46/12). Denn gerade bei älteren, wirtschaftlich selbständigen Kindern, die mit ihren Eltern in einem gemeinsamen Haushalt leben, sei davon auszugehen, dass sie den Haushalt mitführen. Hierfür spreche im vorliegenden Fall auch, dass Anni am Beschäftigungsplatz in Köln nur eine Schlafstätte angemietet habe. Denn wesentlich sei, dass die Wohnung am Heimatort die Wohnung am Beschäftigungsplatz übertrüfe oder gleichwertig sei. Eine abgeschlossene Wohnung für Anni alleine sei nicht erforderlich, wenn die Wohnung am Heimatort gemeinsam mit den Eltern oder einem Elternteil geführt werde. Auch die fehlende Beteiligung an den laufenden Kosten sei nicht schädlich.

Hinweis: Auf die vorgenannte Entscheidung kann in ähnlichen Fällen Bezug genommen werden. Allerdings wird sich die Rechtslage ab 2014 ändern: Dann ist Voraussetzung, dass sich der Arbeitnehmer an den Kosten der Lebensführung beteiligt. Außerdem wird der Höchstabzug für doppelte Haushaltungsführung auf 1.000 Euro monatlich begrenzt.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schoellmaier.de, Internet www.schollmaier.de